

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2022/3/1 E2913/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2022

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §46, §55

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung eines Staatsangehörigen von Afghanistan mangels Auseinandersetzung mit der extrem volatilen Sicherheitslage

## Rechtssatz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) übersieht, dass im Entscheidungszeitpunkt (25.06.2021) Informationen zu Afghanistan, wie insbesondere das Länderinformationsblatt in der Fassung vom 11.06.2021, vorgelegen sind. Aus diesen im Entscheidungszeitpunkt verfügbaren Länderberichten war für das BVwG erkennbar, dass auf Grund aktueller Entwicklungen in Afghanistan die Gefahr einer das ganze Land betreffenden kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den Taliban und Regierungstruppen und damit eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts für Angehörige der Zivilbevölkerung wie dem Beschwerdeführer gegeben war. So wird etwa im Länderinformationsblatt vom 11.06.2021 nicht nur von einer vielfach befürchteten massiven Verschlechterung der Sicherheitslage im Falle des Abzuges internationaler Truppen berichtet, sondern auch darüber, dass sich die Sicherheitslage nach erfolgtem Truppenabzug tatsächlich stetig verschlechtert hat (E v 24.09.2021, E3047/2021).

Auch auf Grund der breiten medialen Berichterstattung über die Entwicklungen in Afghanistan, die für das BVwG als notorisch gelten können, musste das BVwG davon ausgehen, dass die Sicherheitslage in Afghanistan als extrem volatil einzustufen ist.

Bei dieser massiven Verschlechterung der Sicherheitslage handelt es sich entgegen der Feststellung des BVwG, dass sich die Situation "unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums [...] nicht wesentlich geändert habe [...]", sehr wohl um eine wesentliche Änderung der maßgeblichen Lage im Herkunftsstaat.

## Entscheidungstexte

- E2913/2021  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2022 E2913/2021

## Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E2913.2021

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)